

ARTIC. CLI.

Qui exceptionem suam reus probare teneatur.

Wie die Ursachen/so zu Entschuldigung bekantlicher That
fürgewendet/ ausgeführt werden sollen.

So jemand einer That bekantlich ist/und verhalben Ursachen ange-
zeigt/die solche That von peinlicher Straff entschuldigen möchten/
als vor bey jeder geordneter peinlicher Straff/wie und wenn die
entschuldigt wird/ gesetzt ist / so soll der Richter den Thäter fragen / ob er
solche seine fürgebene Entschuldigung gnugsam beweisen könnte : So er
denn das durch sich förderlich zu thun urbietig ist / so soll er / was sie für
Entschuldigung solcher That halb weisen wolten / durch Rechtsverständi-
ge Leut/ oder durch den Gerichtschreiber/ in Gegenwartigkeit des Rich-
ters auffzeichnen lassen. So denn der Richter mit gehabtem Rath der
Rechtsverständigen dieselbe Beweisungs- Articul dafür erkant/wo die be-
wiesen würden/ daß dieselben angezeigten Ursachen die beklagte und be-
kantliche That von peinlicher Straff entschuldigten/so soll der Thäter auff
ihre Ansuchen/mit solcher erbotenen Beweisung/ auch was der Ankläger
dienstlichs darwider beweisen wolte / zugelassen / auch durch dieselbe
Oberkeit deshalb Rundschafts-Verhörer und anders verordnet/ gehan-
delt und gehalten werden/ wie vor im 62. Articul / ansehend : Item/
wo der Beklagte/ ic. und etlichen Articulen darnach / von Form und
Maß der Beweisung/ gesetzt ist/ sammt etlichen hernachfolgenden Arti-
culn/ so es zu Schulden kommt/angesehen/und darnach gehandelt. Wo
gezweifelt würde/soll Raths/wie hernach gemeldet wird/ gepflegt werden.

AD ARTIC. CLI.

ARGUMENTUM.

Qui confiteatur homicidium, allegat autem causas, ob quas, si probata fuerint, a poena capitali liberari possit, Judicis officium est, interrogare reum, numquid allegatas exceptiones probare queat? Et si hoc affirmaverit, ad probationem admittendus est. Ut tamen illud eò celerius perficiatur, certi Commissarii deputari debent, coram quibus testes examinentur, & postmodum secundum Juris ordinem, aut in casu dubio ex consilio Prudentum procedatur.

CCCC 2

EXE.